

Auflagen:

1. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, darf die Wahlwerbung weder auf der Fahrbahn aufgestellt werden, noch in die Fahrbahn hineinragen.
2. Die Wahlwerbung darf grundsätzlich nicht an Verkehrszeichen angebracht werden und auch nicht in Verbindung mit Verkehrszeichen aufgestellt werden.
3. Die Wahlwerbung darf nicht so aufgestellt werden, dass dadurch Verkehrszeichen verdeckt oder die notwendigen Sichtfelder, z. B. an Fußgängerüberwegen, Knotenpunkten, Haltesichtweiten in engen Kurven, etc. beeinträchtigt werden
4. Die Wahlwerbung ist so zu platzieren, dass zu keiner Zeit Rettungs- und Polizeifahrzeuge behindert werden.
5. Wahlwerbung darf nicht über oder in erheblicher Höhe neben dem Verkehrsraum angebracht werden, wie z. B. an den Außenseiten der Geländer von Brücken, die über Straßen führen.
6. In den Innenflächen von Kreisverkehrsplätzen (KVP) darf keine Wahlwerbung angebracht bzw. aufgestellt werden.
7. Der Fußgängerverkehr darf durch die Aufstellung der Wahlwerbung nicht beeinträchtigt werden; die Bürgersteige müssen jederzeit ungehindert benutzt werden können und kein Fußgänger darf sich infolge eines Engpasses auf dem Bürgersteig genötigt sehen, auf die Fahrbahn der Straße ausweichen und sich damit in Gefahr begeben zu müssen.
8. Es ist darauf zu achten, dass das Ortsbild durch das Befestigen der Wahlwerbung an Zäunen und Wänden nicht beeinträchtigt wird.
9. Eine Befestigung an Bäumen ist nicht gestattet.
10. Nach Ablauf des oben genannten genehmigten Zeitraums ist die Wahlwerbung sofort wieder zu entfernen; evtl. Plakatreste, die sich gelöst haben, müssen von Ihnen sofort entfernt werden.
11. Für die Dauer der Aufstellung der Wahlwerbung gehen sämtliche Haftungs- und Schadensersatzansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit einer etwaigen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstehen, zu Ihren Lasten.

Eine nachträgliche Anordnung evtl. erforderlicher weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

Die Erlaubnis gilt nur innerhalb der geschlossenen Ortslage. Für die Anbringung von Wahlwerbung an klassifizierten Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage müssen Sie sich ggf. mit dem Landesbetrieb Mobilität in Verbindung setzen.

Die sofortige Vollziehung der Auflagen wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung:

Die Aufstellung der Wahlwerbung kann unter Beachtung der Auflagen erfolgen.

Die Ver- und Entsorgung der Bewohner darf durch die Aufstellung der Schilder bzw. Plakate nicht behindert werden. Weiterhin darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Um bei Unfällen, Bränden etc. schnell Hilfe leisten zu können, muss jederzeit eine ungehinderte Durchfahrt für Rettungs- und Polizeifahrzeuge gewährleistet sein. Aus diesem Grund wurde auch die sofortige Vollziehung angeordnet, die sich auf die gemachten Auflagen erstreckt.